

**Öffentliche Bekanntmachung
der Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Niederzier, Ortschaft Huchem-Stammeln
nach § 6 BauGB in der aktuell gültigen Fassung**

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan zu ändern. In seiner Sitzung am 27.06.2019 hat der Rat den Darstellungen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt.

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederzier ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Mit Verfügung vom 23.01.2024, Az.: 35.2.11-25-121/23, hat die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederzier gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Niederzier am 27.06.2019 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag
gez. Michallik“

Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederzier nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort in der Abteilung 4 - Abteilung für Bauen und Planen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Burggebäude, Zimmer 4, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags-freitags, jeweils von	08.00 – 12.30 Uhr
sowie dienstags von	14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags von	14.00 – 18.00 Uhr.

Über den Inhalt der Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederzier gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier <https://www.niederzier.de/bekanntmachungen> über den Reiter „Öffentliche Bekanntmachungen“ sowie über <https://www.niederzier.de/bauleitplanung> unter der Rubrik „Rechtskräftige Bauleitpläne“ abrufbar.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsdann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederzier unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 01.02.2024

Der Bürgermeister
gez. Rombey

Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) für sonstige Bekanntmachungen.

Hiermit bestätige ich, dass die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Beschluss des Rates vom 27.06.2019 entspricht.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 BauGB wurde am 23.01.2024 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-25-121/23 erteilt.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Niederzier, den 01.02.2024

Der Bürgermeister
gez. Rombey